

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : gegeben zu Neu-Strelitz, den 14ten Novembris, Anno MDCCXXXIX.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886153697>

Druck Freier  Zugang



14 Novbr 1739

13

CONTRIBUTIONS- EDICT,



gegeben

zu Neu-Strelitz,

den 14^{ten} Novembris,

ANNO MDCCXXXIX.

Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertzien / Fürstl.

Mecklenbl. Hof-Buchdrucker.

LB E 14.13

18

Von Gottes Gnaden
Wir Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu
Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Büßen/ nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ allen und jeden Unsern Haupt-und Amt-Leuten/ Berwaltern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürger-
Meistern/ Richtern/ und Råhten in den Städten/ und
sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes- Eingeseß-
nen Geist-und Weltlichen Standes/ hiemit zu wissen: Daß auf
dem abermahligen/ citra præjudicium & consequentiam zu Gü-
strow am 21. Octobr. angefangenen/ und so weiter fortgesetzten
Land-Tage/ zwar von Ritter- und Landschaft das Recess-mäßige
Quantum der ^{120.}_m Rthlr. bewilliget/ auch zu solchem Ende der
Hufen-und Erben-Modus übergeben worden/ wegen des Neben-
Modi aber Ritterschafft und Städte sich nicht vereinbahren können/
und

und dannenhero derselbe / wie er letzt abgewichenen Jahr publicitet /
 citra präjudicium & consequentiam utriusque partis beybehalten
 worden : Jedoch daß / was Unsern Stargardischen Creyß betrifft /
 Wir es abermahlen dis Jahr / bey dem unverhöheten Modo unter
 der im vorigen Edict angehängten Clausul bewenden lassen / weil diese
 Sache / wegen remorirter Aufnahme der Land - Kasten - Rech-
 nung / noch nicht zur Richtigkeit gelanget.

Sehen / ordnen und befehlen demnach / gnädigst und ganz
 ernstlich / daß die Fürstl. und Adlichen Hufen / auch Erben in den
 Städten / nichts / als würckliche Kirchen - und Pfarr - Aecker davon
 ausgenommen / folgendermassen steuern sollen.

Ein Bau - Mann /	•	•	9. Rthlr.	36. fl.
Ein Halb - Pfleger	=	•	4. •	42.
Ein Coslate /	•	•	2. •	21.

Wobey jedennoch / und damit die Contribuenten dieses Quantum
 desto eher ohne Beschwerde aufbringen können / nachstehender Ne-
 ben - Modus auf dem Lande verstattet wird:

Ein Hand - Wercks - Mann				
auf dem Lande / vor sich und				
sein Hand - Werck /	•	•	2. Rthlr.	24. fl.
Dessen Frau /	•	•	•	40.
Ein Küster vor sein Hand -				
Werck /	•	•	2. Rthlr.	24.
Dessen Frau /	•	•	•	40.
Deren Mägde und Dienst -				
Bohten geben denen andern				
gleich.	•	•	•	6.
Die Müller - Zimmer - und				
Schmiede - Bursche / auch				

A 2

Kndb.

10.

Knäbſchen / weſſen ſich viele
 Leute auf dieſes Hand-
 Werck legen/und dadurch
 ein Mangel an Dienſt-
 Bohten und Arbeitern
 entſtehet.

2. Rthlr.

Ein Gräber und Teich.

Gräber /

2. Rthlr. 16. fl.

Deren Frauens /

38.

Ein Einlieger uad deſſen

Frau /

2. Rthlr.

Die Knechte / ſo nicht

auf Fürſt. Aemtern /

Adelichen und Clöſter. Höfen /

wie auch bey denen Prie-

ſtern und Penſionarien

dienen /

24.

Deren Frauen ohne

Unteſcheid / wo die Män-

ner dienen /

16.

Küh. und Schwein. Hir-

ten/ auch Bauer. Schäfer/

ſo das Bauren. Vieh hüten /

vor ſich und ihre Frauens.

36.

Eine Grüz. Querre / ſo

nicht auf Adelichen Höfen

4. Rthlr. 24. fl.

Noch geben vorgesezte vor ihr Vieh / als :

Von einem Pferde oder

Haubt Rind. Vieh / ſo übers

Jahr /

8.
 Für

ebenmäßig zur Sublevation sich folgenden Neben=Modi zu gebrau-
chen haben / als :

Von einem Morgen besäeten / oder zur wüsten Stelle gehörigen Acker und Wiesen / sie werde besessen / von wem sie wolle / nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grundes / auch Gelegenheit des Ortes /	2. 4. bis 6. fl.
Einer / der eigen Acker hat / oder Acker . Bau treibet / giebet / ausser dem Zug = Vieh / vor ein Pferd oder Haupt Rind.	
Vieh ins 3te Jahr /	8. fl.
Für ein Schaaf / so überjäh- rig /	2.
Für ein Schwein /	1.
Einer / der keinen eigenen Acker hat / noch Acker . Bau treibet / für ein Pferd oder Haupt Rind . Vieh /	16.
Für ein Schaaf /	4.
Für ein Schwein /	2.
Für eine Ziege ohne Unterscheid /	16.
Für 100. Hopffen . Kublen /	4.
Für ein Stock . Timmen /	4.
Ein Tag . Löhner / so seine gesunde Glieder hat /	2. Rthlr.
Weiber und Mägde / so auf ihre eigene Hand liegen /	1. Rthlr. 24. fl.
Ein Hirte /	36. fl. bis 2.
Ein Schäfer / nach dem er Vieh und Lohn hat /	4. 6. bis 8.
Von einem Scheffel Malz / so consumiret wird /	3.
Von einem Scheffel Roeten /	2.
	Von

Von einem Scheffel Weizen/	3. fl.
Von einem Scheffel Brand-Weins. Schrodt/	4.
Für einen zum Scharren geschlachteten Ochsen/	32.
Für eine Kuh und Stier ins 3te Jahr/	24.
Für ein Kalb/	4.
Für ein Hammel/	3.
Für ein Lamm/	2.
Für ein Schwein/	3. fl.

Jedoch mit dieser ausdrücklichen Vermahnung/ daß die Städte auch sich præcise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi bedienen und ihre Register darnach einrichten/ auch die Accise nicht anders/ als zur Contribution mit anwenden/ und keine absonderliche Revenüe daraus machen/ widerigensfalls sie für allen dem gemeinen Contribution - Wesen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil responsible seyn sollen.

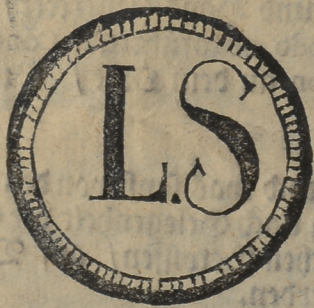
Die in den Priester. Wittwen. Häusern und Küstereyen/ so wohl in den Städten als Dörffern/ auch in summa alle auf den Bedmen wohnende Einsieger und Hand. Wercker/ haben die von ihnen nach diesem Neben-Modo abzuführende Contribution demjenigen/ welcher die Jurisdiction an dem Orte/ Gubte und in den Dörffern hat/ zu entrichten.

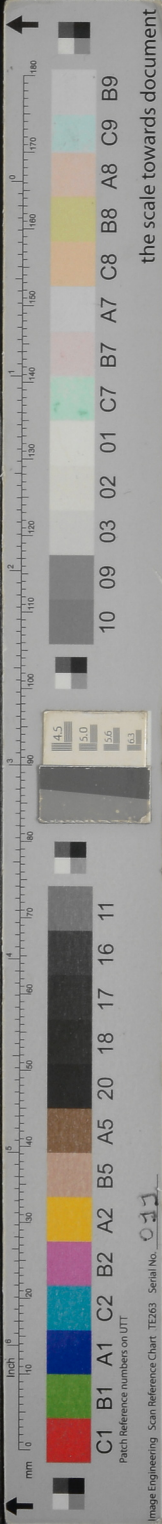
Was nun durch obiges/ und was sonst von den Erben gesteuert wird/nicht aufzubringen/ kann nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit/nach ihrem Christlichen Gewissen/ auf Vermögen/Nahrung und Gewerbe/ gelegt werden.

Wird also allen und jeden/ wie ob gesetzt/ anbefohlen/diese
aus

ausgeschriebene Contribution a dato an binnen 6. Wochen / in gro-
ber Münz-Sorte, in den allgemeinen Land-Kassen nach Rostock
zu liefern / oder widerigenfalls die ohnfehlbare Execution zu gewär-
tigen / als welche der Executor ohngekündet / nach Verfließung dieses
Termini, verrichten / und nicht ehe abweichen soll / bis die Contribuen-
ten die Quitungen vorweisen. Und weil man nun verschiedene Jah-
re her / mit vielen Schaden erfahren müssen / daß von den Contribu-
enten so schlechte Münz-Sorten in den Land-Kassen geliefert wor-
den; So ist ausdrücklich denen Einnehmern befohlen / wenigstens
keine andere Münze / als neue Sächsische / Brandenburgische und
Lüneburgische ^{2tel}/₃ Stücken anzunehmen / oder in Ermangelung
desselben anderes Geld / jedoch / daß solches ebenmäßig in hiesigen
Landen gang und gebig sey / mit 2. pro Cent belegen zu lassen und zu
berechnen / cum Reservatione, sich hiedurch der sonst gebührenden al-
ten Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen Stücken gehorsamlich
nachgelebet werde / so wird dieselbe durch gegenwärtiges offenes
Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciret und verkündi-
get. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Datum Neu-
Strellitz / den 14. Novemdr. Anno 1739.





the scale towards document

Scheffel Weizen/	3. fl.
Scheffel Brand-Weins. Schrodt/	4.
im Scharren	
Ochsen/	32.
he und Stier	
/	24.
b/	4.
nnel/	3.
m/	2.
hwein/	3. fl.

mit dieser ausdrücklichen Vermahnung/ daß die
raccise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi bedie-
ster darnach einrichten/ auch die Accise nicht an-
tribution mit anwenden/ und keine absonderlt.
s machen / wiedrigenfalls sie für allen dem ge-
on - Wesen hieraus entstehenden Schaden und
able seyn sollen.

Priester. Wittwen. Häusern und Küstereyen / so
ten als Dörffern/ auch in summa alle auf den
e Einlieger und Hand. Wercker/ haben die von
Neben-Modo abzuführende Contribution dem-
te Jurisdiction an dem Orte/ Gubte und in den
entrichten.

rch obiges/ und was sonst von den Erben gesteuert
ingen/ kann nach Gelegenheit der Städte von der
em Christlichen Gewissen/ auf Vermögen/ Nah-
/ gelegt werden.
allen und jeden / wie ob gesetzet / anbefohlen/ diese
aus